

Argumentationshilfe zu jagdpolitischen Positionen des BJV

Stand: 18.01.2012; vgl. Leitbild des BJV



- ✓ **Jagd ist gelebtes Bürgerengagement!**
- ✓ **Partnerschaftliches Selbstverständnis pflegen!**
- ✓ **Weidgerechtigkeit leben!**
- ✓ **Geltendes Jagdrecht und Katalog der jagdbaren Arten erhalten!**
- ✓ **Jagdliches Übungsschießen (Flinte, Büchse, Kurzwaffe) verstärkt fördern!**
- ✓ **„Wald vor Wild“ muss eine gleichzeitig weid- und walddgerechte Jagd bedeuten!**
- ✓ **Rehwildrückjagden streng nach den „Grundsätzen zur Bewegungsjagd“!**
- ✓ **Jagdzeiten auf Rehwild beibehalten!**
- ✓ **Rotwildabschussplanung auch außerhalb der Rotwildgebiete!**
- ✓ **Kein Rotwildabschuss im Wintergatter!**
- ✓ **Pflichthegeschauen nutzen!**
- ✓ **Notzeitfütterung sichert Nahrungsgrundlagen des Wildes!**
- ✓ **Fallenjagd beibehalten!**
- ✓ **Beizjagd fördern!**
- ✓ **Jagdschutz gegenüber Hund und Katz ist notwendig!**
- ✓ **Erneuerbare Energien mit Augenmaß!**
- ✓ **Alternativen zum Energiemais!**
- ✓ **Gemeinsame Agrarpolitik muss Wildtiere beachten!**
- ✓ **Grünbrücken mehr als Ausgleichsmaßnahmen nutzen!**
- ✓ **Schwarzwildübungsgatter nutzen!**
- ✓ **Reform der Forstlichen Gutachten richtig umsetzen!**
- ✓ **Gerechter Wildschadensausgleich für Jäger, Land- und Forstwirt!**
- ✓ **Internationale jagdliche Zusammenarbeit fördern!**
- ✓ **Zuwanderung großer Beutegreifer und Elche mit Managementplänen regeln!**



✓ **Jagd ist gelebtes Bürgerengagement!**

- **Jagd ist Kulturgut:** Jagdethik = Kultur der Jagd, Traditionspflege, Jagdliteratur, Jagdarchitektur, Jagdmusik, Hubertusmessen ... (vgl. Art. 2 Abs.1 BayJG)
- **Vermeidung von Wildschäden** an land- / forstwirtschaftlichen Kulturen:
 - Schwarzwildbejagung: 60.500 Sauen (BY 2010/11) vgl. aktuelle Streckenlisten
 - Schalenwildbejagung: z.B. 290.000 Rehe (BY) vgl. aktuelle Streckenlisten
 - Kormoran-, Krähen-, Gänsebejagung
- **Mithilfe bei Seuchenbekämpfung**
- **Schnittstelle „Straßenverkehr“:**
Wildwarnreflektoren / Duftzäune / Entsorgung verunfallten Wildes (vgl. TierNebG u. EG-VO 1069)
- **Natur- und Artenschutz:**
Betreuung von rund 20.000 Hektar ökologisch wertvoller Flächen (BY)
- **Umweltbildung:** s. Projekt „Natur erleben und begreifen“
- **Jagdausbildung**
- **Der Bayerische Jagdverband ist die einzig staatlich anerkannte Vereinigung der bayerischen Jägerinnen und Jäger.** Mit seinen rund 160 Kreisgruppen bzw. Jägervereinen und den insgesamt rund **45.000 Mitgliedern** bündelt er die Interessen der bayerischen Jagd und vertritt diese gegenüber der Jagdpolitik auf Landes-, Bundes- und Europaebene.



✓ **Partnerschaftliches Selbstverständnis pflegen!**

- Wir Jägerinnen und Jäger verstehen uns als Partner der Grundeigentümer. Wir setzen auf ihre tatkräftige Unterstützung, wenn es darum geht, gerade als Mitglieder einer Jagdgenossenschaft „für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen“ (vgl. § 4 des Satzungsmusters für Jagdgenossenschaften). Umgekehrt trägt die Jagd dazu bei, die Ziele einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu erreichen.
- Die Jagd dient der Erhaltung der freilebenden Tierwelt in gleicher Weise wie dem Ausgleich mit den Belangen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Sie erfüllt damit Gemeinwohlfunktion. Jägerinnen und Jäger wenden hierfür in Bayern jährlich rund 40 Millionen Euro Jagdpachtschilling auf. Sie haben deshalb auch ein Anrecht auf einen jagdlichen Gegenwert als Äquivalent für ihre Leistungen.



✓ Weidgerechtigkeit leben!

Die Weidgerechtigkeit bedeutet einen würdigen Umgang mit den Wildtieren als Mitgeschöpfe und eine fachgerechte Jagdausübung.

Als zentraler Begriff des Jagdrechts bestimmt sie das jagdliche Handeln im vollen Umfang. Sie erfordert u.a. sicheres Ansprechen des Wildes, die Beachtung des Muttertierschutzes, den sicher angetragenen Schuss und eine lebensmittelhygienerechtlich einwandfreie Behandlung des Wildbrets.

↳ Sie wollen mehr wissen?

s. BJV-Schriftenreihe Bd. 16 auf www.jagd-bayern.de, Punkt „Publikationen“



✓ **Geltendes Jagdrecht und Katalog der jagdbaren Arten erhalten!**

Mit dem geltenden Bundes- und Landesjagdrecht besteht eine umfängliche und ausreichende Regelungsvielfalt um die unterschiedlichen Ansprüche der Jagd, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wie auch des Tier- und Naturschutzes zu erfüllen und untereinander auszugleichen.

Der BJV sieht daher gegenwärtig – von etwaigen besonderen Einzelfällen abgesehen – keine Notwendigkeit zu einer grundsätzlichen Novellierung der einschlägigen Vorschriften des Bundes wie des Landes.

Diese Feststellung gilt auch für den Erhalt des Katalogs der dem Jagdrecht unterliegenden Arten.



✓ **Jagdliches Übungsschießen (Flinte, Büchse, Kurzwaffe) verstärkt fördern!**

Jäger müssen schießen können! Präzises Schießen mit Flinte, Büchse und Kurzwaffe ist zur waidgerechten, tierschutzgerechten und sicheren Jagdausübung unerlässlich.

Waffen sind Handwerkzeug des Jägers. Schießanlagen müssen erhalten und ggf. auch ausgebaut werden, um die Voraussetzungen zum Erwerb und zur Erhaltung der Schießfertigkeiten der Jäger zu sichern.

Um die Akzeptanz von Schießanlagen ist zu werben.

Übungsschießen sollen für die Teilnehmer attraktiv gestaltet werden.

↳ Sie wollen mehr wissen?

Siehe: <http://www.jagd-bayern.de/bjv-schiesswesen.html>



✓ „Wald vor Wild“ muss eine gleichzeitig weid- und waldgerechte Jagd bedeuten!

Den Grundsatz „Wald vor Wild“ verwendet das Waldgesetz für Bayern zur Umschreibung des Gesetzeszwecks. Er bedeutet nichts anderes als die „vorrangige Berücksichtigung der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung“ bei der Abschussregelung nach dem Bayerischen Jagdgesetz.

Er bedeutet weder „Wald ohne Wild“ noch ist er ein Freibrief für eine Jagdausübung, die den Tierschutz und die Weidgerechtigkeit missachtet und das Schalenwild als reinen Schädling des Waldes behandelt.

Herr Staatsminister Helmut Brunner, MdL: „Wir stehen uneingeschränkt zu einer gleichzeitig waidgerechten und waldgerechten Jagd. Beides kann und darf kein Widerspruch sein.“



✓ **Rehwild-Drückjagden streng nach den „Grundsätzen zur Bewegungsjagd“!**

Rehwild-Drückjagden sind in großen Waldkomplexen eine effektive Jagdmethode und schon lange Standard.

Wichtig ist hierbei die Einhaltung von Regeln, wie sie in den „Grundsätzen zur Bewegungsjagd“ (sog. „Drückjagdpapier“ von BJV, Bayerischem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bayerische Staatsforsten) veröffentlicht sind.

☞ Sie wollen mehr wissen?

s. „Grundsätze zur Bewegungsjagd“ auf www.jagd-bayern.de, Punkt „Jagdpraxis“



✓ **Jagdzeiten auf Rehwild beibehalten!**

Die Jagdzeit auf Rehböcke beträgt fünfeinhalb Monate und endet mit dem 15. Oktober. Eine Verlängerung ist zur Erfüllung des Abschussplans nicht erforderlich.

Soweit nach dem 15. Oktober Drückjagden auf übriges Rehwild durchgeführt werden, stellt genaues Ansprechen sicher, dass es nicht zu schuldhaften Schonzeitvergehen kommt. Genaues Ansprechen ist für eine tierschutz- und weidgerechte Jagd unabdingbar. Dieser Grundsatz ist unteilbar.

Eine Verlängerung der Jagdzeit für das weibliche Rehwild und die Kitze über den 15. Januar hinaus bedeutet gerade bei Bewegungsjagden zusätzlichen Stress und weitere Energieverluste für das Wild. Beide Faktoren können zu ungewollten Verbisschäden im Walde führen. Diese können weitgehend vermieden werden, wenn das biologische Ruhebedürfnis im Winter respektiert wird.

Statt einer Verlängerung der Jagdzeit sind frühzeitiger Abschuss und Schwerpunktbejagung Garantien für eine Abschussplanerfüllung.



✓ **Rotwildabschussplanung auch außerhalb der Rotwildgebiete!**

Das Rotwild ist fester Bestandteil der Artenvielfalt in Bayern. Daher: Erhaltung der Rotwildgebiete.

Um die zu seiner Arterhaltung auf Dauer notwendigen Wanderbewegungen zwischen den Rotwildgebieten nicht völlig abzuschneiden, ist für die Rotwildbewirtschaftung auch außerhalb der Rotwildgebiete ein Management in Form einer Abschussregelung notwendig.

↳ Sie wollen mehr wissen?

Siehe BJV-Schriftenreihe Bd. 18 auf www.jagd-bayern.de, Punkt „Publikationen“



✓ **Kein Rotwildabschuss im Wintergatter!**

Der Missbrauch von Wintergattern als Abschussinstrument widerspricht der Weidgerechtigkeit und damit einer tierschutzgerechten Jagdausübung. Der Abschuss im Wintergatter ist keine Jagd.

Wintergatter sind Wildgehege, in denen Rotwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden während der Notzeit zur Fütterung gehalten wird. Wintergatter dienen daher in erster Linie der Wildschadensverhütung und geben den Wildtieren in einem mehr oder weniger beschränkten Bereich die Möglichkeit, Ruhe und seinen natürlichen Äsungsrythmus zu finden. Diese spezifische Funktion verbietet es, Wintergatter als Instrument zur Wildbestandsregulierung einzusetzen. Der Gesetzgeber hat daher ein grundsätzliches Erlegungsverbot ausgesprochen. Ausdrücklich ausgenommen ist die Erlegung kranken oder kümmernden Wildes im Wintergatter.



✓ **Pflichthegeschauen nutzen!**

Die Pflichthegeschau ist ein ideales Forum für den Austausch zu allen jagdlichen Fragen. Sie fördert den notwendigen Dialog zwischen dem Grundeigentum, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, der interessierten Bevölkerung, der Verwaltung und der Jagd.

Die Pflichtvorlage des Kopfschmucks (Geweihede etc.) ist der körperliche Nachweis erlegten Wildes im jeweiligen Revier (Transparenz gegenüber Bevölkerung).

↳ Sie wollen mehr wissen?

Siehe „Argumente für den Erhalt und die Fortentwicklung der Pflichthegeschau“ auf www.jagd-bayern.de, Punkt „Jagdpraxis“



✓ **Notzeitfütterung sichert Nahrungsgrundlagen des Wildes!**

Soweit dem Wild in der Notzeit nicht ausreichend natürliche Äsung zur Verfügung steht, ist die Ernährung des Wildes angemessen durch artgerechte Fütterung zu ergänzen.

↳ Sie wollen mehr wissen?

s. Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern



✓ **Fallenjagd beibehalten!**

Durch Fallenjagd können Prädatoren und Neozoen (Marderhund, Waschbär etc.) effektiv bejagt werden.

Dies hilft vielen Wildtieren, darunter zahlreichen gefährdeten Arten (so z.B. allen Bodenbrütern).

Der Einsatz von Fallen kann darüber hinaus für die Wildbestandsregulierung in befriedeten Bezirken unersetzlich sein (z.B. Regulierung von Marder oder Fuchs).



✓ **Beizjagd fördern!**

Die Beizjagd ist ein von der UNESCO anerkanntes Weltkulturerbe.

In Siedlungsgebieten kann sie zur Wildbestandsregulierung sogar unersetzlich sein (z.B. Tauben- oder Kaninchenregulierung in Großstädten). Eine wichtige Funktion erfüllt die Beizjagd auch bei der Krähenvergrämung zur Verhinderung von Wildschäden in der Landwirtschaft.



✓ **Jagdschutz gegenüber Hund und Katz ist notwendig!**

Jagdschutz gegenüber wildernden Hunden oder streunenden Katzen ist u.a. zum Schutz von hochträchtigen Rehen und frisch gesetzten Kitzen sowie zum Schutz zahlreicher Bodenbrüter unerlässlich. Forderungen nach der Aufgabe des Jagdschutzes sind bei der wachsenden Anzahl unkontrolliert und ohne Aufsicht herumstreunender Hunde und Katzen realitätsfremd.

Das Töten von wildernden Hunden oder streunenden Katzen kann jedoch nur eine „Ultima Ratio“ sein. Als solche kommt sie nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr (z.B. Rücksprache mit den Tierhaltern etc.) ausgeschöpft sind oder von vornherein ausscheiden.

☞ Sie wollen mehr wissen?

s. BJV-Flyer „Mit meinem Hund in der Natur“



✓ Erneuerbare Energien mit Augenmaß!

Erneuerbare Energien sind ein essentieller Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung in der Energiegewinnung und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

Der BJV fordert dennoch bei der Planung die Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Berücksichtigung landschaftsästhetischer Kriterien.

Sonne-, Wind-, Wasser- und Bioenergie können erheblichen Einfluss auf die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt und deren Qualität ausüben. Bei der Planung und Förderung sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen und artgerechte Ausgleichsflächen in angemessener Größe für die freilebende Tierwelt zu schaffen.



✓ Alternativen zum Energiemais!

Um bei der Energieerzeugung aus Biomasse die Artenvielfalt sowie die Jagdausübung durch immer größer werdende Maisschläge nicht allzu sehr einzuschränken,

- muss die Entwicklung von Alternativpflanzen u.a. mit der wissenschaftlichen Unterstützung der Landesanstalt für Wein- und Gartenbau (LWG) vorangetrieben werden,
- muss der Maisanbau bis direkt an die Waldgrenze unterbleiben (Abstand > 5 m),
- müssen Blühflächen angelegt werden,
- müssen Bejagungsmöglichkeiten eingeräumt werden (z.B. rechtzeitige Anlage von Bejagungsschneisen).

↪ Sie wollen mehr wissen?

s. Flyer „Energie aus Wildpflanzen“ auf www.lwg.bayern.de



✓ **Gemeinsame Agrarpolitik muss Wildtiere beachten!**

Der stetige und ernst zu nehmende Rückgang der gesamten Wildtierpopulation in der Agrarlandschaft erfordert den Erhalt und eine verstärkte Schaffung ökologisch wertvoller Strukturen sowie geeigneter Lebensräume für die Wildtiere.

Darüber hinaus müssen Bejagungsmöglichkeiten und -erleichterungen zur Vermeidung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen gefördert werden.



✓ **Grünbrücken mehr als Ausgleichsmaßnahmen nutzen!**

Grünbrücken, d.h. Wildtierquerungshilfen über Straßen, sind in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft für den Erhalt der Wildtierlebensräume von besonderer Bedeutung.

Deshalb sollten sie verstärkt als Ausgleichsmaßnahmen eingestuft werden. Dies würde Landwirten und Jägern gleichermaßen zu Gute kommen. Auf diese Weise bliebe der Landwirtschaft ein zu großer Flächenverbrauch durch Ausgleichsflächen erspart, andererseits diene die stärkere Vernetzung der Wildtierlebensräume einer wesentlichen Verbesserung der Lebensgrundlagen der freilebenden Tierwelt.

↳ Sie wollen mehr wissen?

s. BJV-Schriftenreihe Bd. 14 auf www.jagd-bayern.de, Punkt „Publikationen“



✓ **Schwarzwildübungsgatter nutzen!**

Die Schwarzwildjagd erfordert besonders geeignete und gut ausgebildete Jagdhunde.

Um die Eignung der Jagdhunde festzustellen und damit eine tierschutzgerechte Schwarzwildjagd zu ermöglichen, ist die Einübung in Schwarzwildübungsgattern eine effektive Methode. Eine strikte Einhaltung der hierzu gegenwärtig entwickelten Leitlinien unter voller Wahrung des Tierschutzes und des behördlichen Genehmigungsweges ist hierbei besonders wichtig.



✓ **Reform der Forstlichen Gutachten richtig umsetzen!**

– Eigenverantwortung von Grundeigentümern und Jagdpächtern:

Die waldbaulichen Ziele der Eigentümer sind vorrangig – sie werden nicht von der Forstbehörde gesetzt.

Eine Einigung der Beteiligten ist von den Behörden zu akzeptieren, außer es stehen konkrete und deutlich übergeordnete Gründe des Gemeinwohls entgegen.

Die Forstlichen Gutachten dienen nur der Entscheidungsvorbereitung für die Erarbeitung der Abschusspläne. Sie dürfen die Entscheidungsfreiheit der jagdlichen Vertragspartner und der zuständigen Behörde nicht ersetzen.

– Transparenz: Die Herausgabe der Standarddaten und der zusätzlichen Auswertungen ist aus rechtsstaatlicher Sicht und mit Blick auf eventuell belastende Verwaltungsakte unumgänglich.



✓ Gerechter Wildschadensausgleich für Jäger, Land- und Forstwirt!

Der Ersatz des Wildschadens obliegt dem Grundsatz nach der Jagdgenossenschaft. Der Jagdpächter kann die Ersatzpflicht durch eine entsprechende Erklärung im Jagdpachtvertrag übernehmen.

Im Interesse einer möglichst schnellen und kostensparenden Regulierung des Wildschadensersatzes sieht der Gesetzgeber ein Feststellungsverfahren vor der zuständigen Gemeinde vor. Dieses bezweckt in erster Linie eine gütliche Einigung der Beteiligten.

Kommt diese nicht zustande, beauftragt die Gemeinde einen Wildschadensschätzer. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, die hierbei anfallenden Gutachterkosten nach „billigem Ermessen“ oder nach dem Verhältnis des „Obsiegens und Unterliegens“ auf die Beteiligten zu verteilen.

↳ Sie wollen mehr wissen?

s. „Vortrag von RA J. Wefelscheid zu Wildschäden in der Landwirtschaft“ auf www.jagd-bayern.de, Punkt „Jagdpraxis“ - Rechtliche Vorschriften



✓ **Internationale jagdliche Zusammenarbeit fördern!**

Die Jagd verbindet Menschen seit jeher auch über Ländergrenzen hinweg. Sie besitzt im friedlichen Zusammenwachsen Europas eine wichtige Mittlerfunktion, die dem Gemeinwohl dient.

Projekte der anerkannten Jagdverbände mit internationaler Zusammenarbeit sind deshalb weiter auszubauen. Solche Projekte sollten weiterhin mit Mitteln der EU und der jeweiligen Staaten gefördert werden.



✓ **Zuwanderung großer Beutegreifer und Elche mit Managementplänen regeln!**

Die natürliche Zuwanderung großer Beutegreifer (Bär, Luchs, Wolf) sowie vereinzelt von Elchen muss durch entsprechende Managementpläne begleitet werden.

Die durch Wildriss entstehenden Verluste sind für die Jagdausübungsberechtigten durch Meldeprämien in gleicher Weise auszugleichen, wie entsprechende Verluste, die die Landwirtschaft an Nutztieren erleidet.

Eine künstliche Einbringung von großen Beutegreifern und Elchen ist wegen der fehlenden Lebensräume abzulehnen.